



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München
per E-Mail

Über den
Landeswahlleiter
an die
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter
(m.d.B. um Weiterleitung an die kreisangehörigen
Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften)

**Wahlrundschriften StMI
BTW Nr. 4
LTW Nr. 3
VE Nr. 2**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA1-1363.7-50 IA1-1362.7-28	Bearbeiter Herr Groß	München 04.07.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-2582 / -12582	Zimmer 241	E-Mail wahlen-IA1@stmi.bayern.de

**Landtagswahl und Bezirkswahlen sowie Volksentscheide am 15.09.2013,
Bundestagswahl am 22.09.2013;
weitere Hinweise zur Vorbereitung**

Anlagen

Bekanntmachung der Staatsregierung zu den Volksentscheiden vom 02.07.2013
Empfohlenes Muster einer Internet-Eingabemaske für Wahlscheinantrag und Hinweisblatt
(Neufassungen Stand 04.07.2013)
Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13.06.2013 (Wahlteilnahme von Sol-
datinnen und Soldaten im Auslandseinsatz durch Briefwahl)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Landtagswahl, der Bezirkswahlen und der Volksentscheide
sowie der Bundestagswahl geben wir folgende weitere Hinweise:

1. Volksentscheide über Änderungen der Bayerischen Verfassung

(vgl. Nr. 1 des Wahlrundschriftens „StMI VE Nr. 1“ vom 26.03.2013)

**1.1. Beschluss des Landtags, Festsetzung des Abstimmungstermins, Bekanntma-
chung der Staatsregierung, Stimmzettel**

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Verfassung (mit den dem Volk
einzeln vorzulegenden fünf Gesetzen) mit der erforderlichen Zweidrittelmehr-

heit am 20.06.2103 beschlossen ([LT-Drs. 16/17358](#)). Die Staatsregierung hat am 02.07.2013 den Tag der Abstimmung auf den **15.09.2013** festgesetzt (Art. 88, 75 Abs. 1 Satz 1 LWG; siehe auch Nr. 1 der [Pressemitteilung der Staatskanzlei Nr. 250 vom 02.07.2013](#)). Die Bekanntmachung der Staatsregierung mit den Gegenständen der Volksentscheide (Art. 75 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LWG) wird am 05.07.2013 im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 veröffentlicht (§ 88 Abs. 1 LWO analog) und ist bereits - ebenso wie ein Muster des Stimmzettels - im Internet unter der für diese Volksentscheide auf der Seite des Landeswahlleiters eingerichteten Adresse www.bayern.de/volksentscheide jeweils als PDF-Datei abrufbar (ein Link und zusätzliche Informationen sind auch auf der [Internetseite des StMI unter der Rubrik „Bürger und Staat / Wahlen und Abstimmungen“](#) eingestellt). In der Anlage erhalten Sie für die weitere Verwendung (vgl. Nr. 1.2, 1.3) die entsprechende Word-Datei.

Der Stimmzettel zu den Volksentscheiden (gelb, Format DIN A3, einseitig bedruckt) mit den fünf Einzelabstimmungen wird von den Regierungen beschafft; die Auslieferung soll rechtzeitig vor Beginn der Briefwahl (spätestens Ende der 32. Kw.) an die kreisfreien Gemeinden und (über die Stimmkreisleiter) an die kreisangehörigen Gemeinden erfolgen.

1.2. Verbreitung der Bekanntmachung der Staatsregierung

Eine weitere Veröffentlichung und Verbreitung der Bekanntmachung (Wahlvordruck „G6“) neben der Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist nach dem Landeswahlgesetz zwar nicht vorgesehen. Im Interesse einer umfassenden amtlichen Information der Stimmberechtigten über die Gegenstände der Volksentscheide soll aber die Bekanntmachung (im Wesentlichen entsprechend den Maßnahmen bei den letzten Volksentscheiden in den Jahren 2003 und 2010) neben den oben beschriebenen Informationen im Internet durch folgende zusätzliche Maßnahmen verbreitet werden:

- Hinweis in den Wahlbenachrichtigungen auf die genannte Fundstelle der Bekanntmachung im Internet und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft sowie auf die Möglichkeit der Übersendung der Bekanntmachung als gedrucktes Exemplar zusammen

mit den Briefwahlunterlagen (Urnenwählern ist die Bekanntmachung ggf. gesondert zu übermitteln),

- Aufnahme dieser Informationen als Hinweis in die ortsüblich zu veröffentlichende Wahlbekanntmachung „G5“ der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft nach § 39 LWO (die Bekanntmachung der Staatsregierung selbst ist darin nicht abzdrukken),
- *vgl. jeweils die von uns veröffentlichten Muster für Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag und Wahlbekanntmachung „G5“ auf der [Internetseite des Landeswahlleiters](#)*
- Aushang / Anschlag der Bekanntmachung (mit der gemeindlichen Wahlbekanntmachung „G5“ und einem Muster des Stimmzettels, vgl. § 40 Nr. 8 LWO) in bzw. vor jedem Wahlraum und Auslegung einiger Exemplare zur Einsicht für Stimmberechtigte in jedem Wahlraum.

1.3. Beschaffung und Verteilung der Druckfassungen der Bekanntmachung durch die Gemeinden

Die Beschaffung der Druckfassungen für den Fall der Anforderung durch Stimmberechtigte (mit den Briefwahlunterlagen oder gesondert) sowie für die Auslage bzw. den Aushang im Abstimmungsraum obliegt den Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften. Beim Bedarf kann grundsätzlich auf die Erfahrungen beim Volksentscheid 2010 zum Nichtraucherschutz zurückgegriffen werden. Zu berücksichtigen ist ferner der Bedarf für evtl. Versendungen ohne Briefwahlunterlagen, die mögliche Einsichtnahme bei der Gemeinde (ggf. auch für die Briefwahl an Ort und Stelle nach § 25 Abs. 6 LWO) sowie für die Auslage / den Aushang in jedem Wahlraum (z.B. je Wahlkabine mindestens zwei Ausfertigungen).

Im Interesse eines einheitlichen Erscheinungsbildes sollte die Druckfassung möglichst wie folgt gestaltet werden:

Format DIN A4, acht Seiten (4 Blätter DIN A4 bzw. 2 Bögen DIN A3 gefalzt auf DIN A4, jeweils zweiseitig bedruckt, möglichst geheftet bzw. fest verbunden), weißliches / gräuliches Papier (Recycling). Schriftgröße und Layout sollten

nicht geändert werden. Für den Aushang im Wahlraum kann ein größeres Format (z.B. Plakat, Farbe gelb oder weiß) gewählt werden.

Der Versand der Bekanntmachung mit den Briefwahlunterlagen kann bei der hierfür in der Regel notwendigen Versendungsform „Großbrief“ ohne zusätzliche Portokosten erfolgen; eine ggf. notwendige gesonderte Versendung sollte möglichst wirtschaftlich (i.d.R. als Standardbrief) erfolgen.

1.4. Generelle Versendung der Bekanntmachung mit den Briefwahlunterlagen; Varianten bei der Beantragung der Briefwahl per Internet

Wie bereits beim Volksentscheid 2010 zum Nichtraucherschutz bestehen keine Bedenken, wenn auf Grund der automatisierten Abläufe bei der Bearbeitung der Briefwahlanträge zur Vermeidung eines zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwands und von Verzögerungen der Abläufe die Bekanntmachung jeder Sendung mit den Briefwahlunterlagen automatisch (also auch ohne ausdrücklichen Wunsch des Stimmberechtigten) beigefügt wird; in diesem Fall können der Text auf der Vorderseite der Wahlbenachrichtigung entsprechend angepasst werden und das Ankreuzkästchen auf der Rückseite entfallen.

Im Fall der Beantragung der Briefwahlunterlagen per Internet-Eingabemaske kann auch statt der Zusendung als Druckexemplar (auf Anforderung oder generell) ausschließlich auf die Abrufung der Bekanntmachung über die angegebene Internetadresse (direkter Link durch Anklicken) verwiesen werden (der Stimmberechtigte hat aber in jedem Fall die Möglichkeit, die Bekanntmachung bei der Gemeinde auf anderem Weg, z.B. telefonisch oder per E-Mail, als Druckexemplar anzufordern).

Das Hinweisblatt des StMI zu den Mustern für Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag sowie das empfohlene Muster einer Internet-Eingabemaske für den Wahlscheinantrag wurde entsprechend angepasst (vgl. Anlagen; Änderungen jeweils gelb markiert).

1.5. Hinsichtlich der Kostenerstattung für Druck- und ggf. zusätzliche Versandkosten siehe unten Nr. 5.

2. Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke (Landtagswahl, Bezirkswahlen, Volksentscheide, Bundestagswahl)

(vgl. E-Mail Landeswahlleiter vom 26.06.2013 an die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden; Vordruckübersichten)

2.1. Die für die bisherigen Wahlen und Volksentscheide getroffenen Regelungen (zuletzt gem. Nr. 4 der Wahlrundschriften „VE StMI Nr. 3“ vom 24.03.2010 und „BTW StMI Nr. 3“ vom 12.05.2009 und Nr. 5 des Wahlrundschriftens „LTW StMI Nr. 2“ vom 30.05.2008 sind grundsätzlich weiterhin zu beachten, insbesondere hinsichtlich Zuständigkeiten und Sammelbestellungen (z.B. für Briefwahlunterlagen) bzw. Übernahme der Beschaffung (für Ergebnisvordrucke mit Eindruck der Parteien und Bewerber) bei Bedarf und je nach örtlichen Verhältnissen möglichst durch Stimmkreis- bzw. Kreiswahlleiter, soweit sie nicht über Vordruckverlage und Wahlprogramm-Dienstleister erfolgt.

Die notwendigen Informationen über die Wahlvorschläge und Bewerber erhalten die jeweiligen Wahlleiter bei der Bundestagswahl (Landeslisten) über den Landeswahlleiter bzw. über dessen Internet-Angebot, bei der Landtags- und Bezirkswahl (Wahlkreisvorschläge) über die Wahlkreisleiter (Regierungen).

2.2. Berichtigung redaktioneller Unstimmigkeiten in einzelnen Vordrucken

In den Vordrucken **V1a** - Wahl Niederschrift Briefwahl **Landtagswahl** - (Einfügung unter Nr. 5.5 Buchst. e), **V1a VE** - Wahl Niederschrift Briefwahl **Volksentscheid** - (Verweisung unter Nr. 3.4.4.3 und Nummerierung unter Nr. 5.5) sowie **G3** - Bekanntmachung über Wählerverzeichnis und Wahlscheinerteilung **LT, Bz, VE** (Aufzählung unter Nr. 8 letzter Spiegelstrich) wurden mittlerweile kleinere redaktionelle Bereinigungen vorgenommen. Die jeweiligen Neufassungen sind mit Stand 04.07.2013 auf der Internetseite des Landeswahlleiters eingestellt; die Änderungen sind farblich gekennzeichnet (bitte jeweils vor Druck diese Kennzeichnungen beseitigen).

3. Wahlteilnahme von Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz durch Briefwahl

Mit beiliegendem Schreiben vom 13.06.2013 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Länder über die Wahlteilnahme von Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz unterrichtet (entsprechend dem Schreiben vom 04.08.2009 zur letzten Bundestagswahl; siehe auch [Wahlanweisung WA 3 zur Bundestagswahl 2009](#), C V 1 vorletzter Absatz). Aus Satz 1 des Schreibens und einer ergänzenden Information des BMI ergibt sich, dass die Möglichkeit der Nutzung des besonderen Beförderungsweges für Anträge und Rücksendung auf Briefwahlunterlagen **auch für gleichzeitig bzw. in zeitlicher Nähe stattfindende Wahlen und Abstimmungen in den Ländern (also auch für die Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide in Bayern)** besteht; die Soldatinnen und Soldaten wurden mit internem Rundschreiben entsprechend unterrichtet.

Die Gemeinden werden gebeten, diese Anträge **bevorzugt zu bearbeiten und die Briefwahlunterlagen unverzüglich zu versenden**. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins bereits vor Erhalt der Wahlbenachrichtigung und auch per E-Mail oder per Online-Antrag über die Internetseite der Gemeinde (sofern die Gemeinde das anbietet) frühzeitig gestellt werden können.

4. **Beförderung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post; Überprüfung der Adressen**

(vgl. E-Mail des Landeswahlleiters vom 10.06.2013 an die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden)

Wir erinnern an den **Termin 05.07.2013** für die Meldungen der LRÄ und kreisfreien Gemeinden an die Deutsche Post (Ergebnis der Überprüfungen der Zustelladressen auf den Wahlbriefen durch die Gemeinden). Soweit sich danach noch Änderungen ergeben sollten, sind diese **Nachmeldungen** möglichst gesammelt bis spätestens Anfang/Mitte August an die Post zu übermitteln.

Das BMI hat inzwischen mitgeteilt, dass die amtliche Bekanntmachung über die Deutsche Post als zuständiger Briefdienstleister gem. § 36 Abs. 4 BWG alsbald erfolgen wird (der Vorbehalt in der Fußnote 3 des von uns veröffent-

lichten Musters für den Wahlbriefumschlag ist damit unbeachtlich).

5. Erstattung der Wahlkosten

5.1. Landtagswahl/Bezirkswahlen/Volksentscheide

Der Pauschbetrag für die „sonstigen notwendigen Sach- und Personalkosten“ der Gemeinden im Rahmen der Erstattung nach Art. 17 LWG soll auf voraussichtlich 0,62 € festgesetzt werden (Landtagswahl, Bezirkswahlen 2008: 0,52 €), für die Stimmkreisleiter auf 0,03 € (bisher 0,02 €). Mit diesen überdurchschnittlichen Erhöhungen sollen insbesondere die für die Volksentscheide zusätzlich anfallenden Mehrkosten (z.B. für Vordrucke und Unterlagen, Bekanntmachung der Staatsregierung, evtl. für Anmietung und Ausstattung zusätzlicher Wahlräume) abgedeckt werden; entsprechende repräsentative Erhebungen haben wir bei den Volksentscheiden 2003 (mit Landtags- und Bezirkswahl) und beim Volksentscheid 2010 vorgenommen.

Darüber hinaus werden wie bisher anhand der zentral vorliegenden Daten die Portokosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen und Briefwahlunterlagen je nach Zahl der Stimmberechtigten und Briefwähler bzw. versandten Briefwahlunterlagen in pauschaler Höhe erstattet.

Als Erstattungsbetrag für das Erfrischungsgeld (§ 9 Abs. 2 LWO) sind 25 € je Wahlvorstandsmitglied vorgesehen; die Zahl der eingesetzten Mitglieder wird vom Landeswahlleiter zentral ermittelt (zum Vergleich: Erfrischungsgeld 2003: 16 €, 2008: 20 €).

Der Gesamtbetrag der Erstattung je Stimmberechtigten kann erst nach den Wahlen ermittelt werden.

5.2. Bundestagswahl

Die Höhe der „Restkostenpauschale“ nach § 50 Abs. 3 BWG (0,48 bzw. 0,74 € einschl. Kosten Landes- und Kreiswahlleiter) und des Erfrischungsgeldes nach § 10 Abs. 2 BWO (21 €) bleibt jeweils unverändert. Im Übrigen gel-

ten die Ausführungen unter 5.1 entsprechend.

5.3. Repräsentative Ermittlungen, Zeitpunkt der Erstattungszahlungen

Voraussichtlich werden (möglichst gemeinsam für die Wahlen und Abstimmungen am 15.09. und die Bundestagswahl am 22.09.) für einzelne ausgewählte Kostenpositionen, über die uns keine entsprechenden Daten vorliegen, über die Regierungen im Anschluss an die Wahlen repräsentative Erhebungen bei einzelnen Gemeinden durchgeführt (insbesondere für zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Versendung der Wahlbenachrichtigungen wie Rücksendungen, Anschriftenänderungen etwa bei Inanspruchnahme des Service „Premiumadress“ und für nicht freigemachte Wahlbriefanträge), für die Volksentscheide auch zu den Kosten für Druck und Versand der Bekanntmachung der Staatsregierung. Einzelheiten werden noch mitgeteilt.

Wir bitten deshalb bereits jetzt die Gemeinden, hierzu vorsorglich entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Für die Bundestagswahl soll wie 2009 zeitnah nach der Wahl (etwa Oktober) eine Abschlagszahlung geleistet werden (die Schlusszahlung erfolgt je nach Abrechnung mit dem Bundesverwaltungsamt voraussichtlich erst 2014).

Die Erstattung für die Landtagswahl, Bezirkswahlen und Volksentscheide soll möglichst insgesamt noch im Jahr 2013 erfolgen (nach Erhebung der Daten und Zahlungen der Bezirke an den Freistaat).

6. **Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden, Verlage und Software-Anbieter**

Wir bitten die Landratsämter, dieses Schreiben unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften weiterzuleiten.

Die uns bekannten Wahlvordruckverlage und Dienstleistungsunternehmen für Wahl-Software (hmVPA / Horst Maier, Jüngling-gbb, Kohlhammer / Deutscher Gemeindeverlag, Carl Link Kommunalverlag, Bayerischer Wahlverlag, AKDB, Komuna / Berninger, adKOMM, FormLAB) erhalten eine Kopie dieses Schrei-

bens. Andere Dienstleister sind ggf. durch die jeweiligen Gemeinden zu unterrichten.

Dieses Schreiben wird in das Internetangebot des Landeswahlleiters zur Landtagswahl bzw. Bundestagswahl (jeweils unter StMI) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Thum
Ministerialrat